

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD LAASPHE Lärmaktionsplan (Stufe 3) gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

hier: Schlussbekanntmachung des Lärmaktionsplan (Stufe 3) gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat in seiner Sitzung am 29.03.2021 den Lärmaktionsplan (Stufe 3) beschlossen.

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet die Gemeinde zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Berücksichtigung von eingereichten Stellungnahmen, die im durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen sind, werden unter Angabe der Entscheidungsgründe einzeln mitgeteilt.

Der Lärmaktionsplan (Stufe 3) ist auf der Internetseite der Stadt Bad Laasphe unter

<https://www.stadt-badlaasphe.de/service/bauen-und-planen/laermaktionsplan.html>

veröffentlicht.

Das Umgebungslärmportal www.umgebungslaerm.nrw.de des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bietet weiterführende Informationen zum Thema Lärmaktionsplanung. Dort werden auch zentral für alle betroffenen Kommunen im Land Lärmkarten nach der Umgebungslärmrichtlinie hinterlegt, soweit diese nicht Schienenwege von Eisenbahn des Bundes betreffen.

Der Lärmaktionsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Lärmaktionspläne sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre zu überarbeiten. Die nächste Fortschreibung des Lärmaktionsplans muss somit spätestens 2026 erfolgen.

Bad Laasphe, den 17.12.2021

gez.
Terlinden
Bürgermeister